

Aus ortsgestalterischen und städtebaulichen Gründen möchte die Stadt Varel eine sogenannte Werbeanlagensatzung aufstellen. Dabei handelt es sich eine spezielle Form einer örtlichen Bauvorschrift im Sinne des § 84 NBauO.

Anfragen für das Aufstellen von großen Werbeanlagen, meist mit Fremdwerbung, führen zu der generellen Überlegung der Stadt Varel, im Ortsteil Borgstede einen Gestaltungsrahmen für Werbeanlagen vorzugeben,

Werbeanlagen sind alle Anlagen gem. § 50 Abs. 1 NBauO, wie z.B. Schilder, Beschriftungen, Leuchtwerbungen und Schaukästen. Die Satzung soll bei der Anbringung und Aufstellung sowie Um- und Neugestaltung von Werbeanlagen Anwendung finden. Sie soll vornehmlich der Steuerung von Fremdwerbung dienen.

Die Satzung soll nicht Werbemedien für zeitlich befristete kulturelle, politische, sportliche, kirchliche und kommerzielle Veranstaltungen beregeln, wenn gewährleistet ist, dass die Werbeanlagen nach Ablauf der Veranstaltung wieder beseitigt werden.